

**Konsultationspapier des BMWF:  
"Neuordnung der externen Qualitätssicherung  
im Hochschulbereich"**

**Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz**

**Beschluss des Präsidiums vom 16. November 2009**

*(Verweise auf Seitenzahlen des Konsultationspapiers)*

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) knüpft in ihrer Stellungnahme an das am 2. März 2009 im Plenum der uniko in Salzburg verabschiedete Positionspapier „Externe Qualitätssicherung und Akkreditierung im Sektor der öffentlichen Universitäten“ an:

1. Das Ziel, einen nationalen **Rahmen für die externe Qualitätssicherung** über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen (S. 6) ist **grundsätzlich zu begrüßen**. Ein transparenteres Gesamtsystem und eine gemeinsame Agentur (S. 6) werden sich auf die Wahrnehmung der österreichischen Aktivitäten im Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung positiv auswirken.
2. In ein Gesamtkonzept für den tertiären Bildungsbereich wären jedenfalls auch die **Pädagogischen Hochschulen** einzubeziehen (S. 6).
3. Das Ziel einer Verbesserung der vertikalen und horizontalen **Durchlässigkeit im tertiären Bereich** (S. 7) ist grundsätzlich unterstützenswert. Signifikante Fortschritte wird es in diesem Bereich allerdings nur dann geben, wenn das Recht und die Verantwortung der jeweils **aufnehmenden Einrichtung** außer Streit gestellt werden, die Voraussetzungen für einen Zugang zur nächst höheren Bildungsstufe zu definieren, wie dies in den führenden Hochschulsystemen selbstverständlich der Fall ist.
4. Neue Verpflichtungen zur Rechenschaftslegung durch Qualitätssicherung müssen für die öffentlichen Universitäten zu einer deutlichen **Reduktion von anderen Instrumenten der "accountability"** (S. 6), insbesondere im Bereich des derzeit überbordenden Berichtswesens führen. Jedenfalls wären zusätzliche laufende Berichte der Universitäten an die AAQA strikt abzulehnen (vgl. die unklare Formulierung auf S. 23).
5. Eine gesetzliche **Überregulierung**, etwa durch die Festlegung von Verfahrensdetails (S. 11), muss **vermieden** werden.

6. Ein Qualitätssicherungssystem für den Hochschulbereich darf nicht nur auf Kontrolle angelegt sein, sondern muss den Aspekt der **Qualitätsentwicklung** in den Mittelpunkt stellen. Insbesondere muss die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Verfahrensergebnissen nicht nur konform den ESG ausgestaltet werden, sondern auch diese Dimension berücksichtigen.
7. Zu Recht betont das Papier die primäre **Verantwortung der Hochschulen für die Qualität** ihrer Leistungen (S. 8). Leider tragen die Gestaltungsvorstellungen des BMWF diesem Prinzip jedoch nicht oder zumindest nicht hinreichend Rechnung. Einem weitgehend autonomen Hochschulsystem wäre es angemessen, dass die Institutionen im Wege ihrer Dachorganisationen - durchaus unter Mitwirkung der Studierenden - auch die Organisation externer Qualitätssicherung tragen, wie dies derzeit innerhalb der AQA der Fall ist. Dieses bewährte und sowohl mit den europäischen Entwicklungen als auch mit der Autonomie der Hochschulen bestens kompatible Modell soll nun aber gerade nicht fortgeführt werden. Im Gegenteil, durch sehr **starke Einwirkungsbefugnisse staatlicher Instanzen**, insbesondere des BMWF (Bestellungsrechte, Genehmigungsvorbehalte) kommt es letztlich zu einer **Re-verstaatlichung** autonomer Strukturen. Die Hochschulen - eigentlich hauptverantwortliche Akteure - finden sich in einem sozialpartnerschaftlich besetzten "Beirat" wieder (S. 15, S. 18). - Die Unabhängigkeit der so entstehenden Agentur steht überdies massiv in Frage.
8. Die Rechtsform der neu zu schaffenden Agentur (S. 11) wird im Papier offen gelassen und ist für sich genommen auch nicht wirklich entscheidend. Viel wesentlicher sind dagegen die **Trägerschaft** und die übrigen **Gestaltungsprinzipien** der Agentur (vgl. Pkt. 7).
9. Die Glaubwürdigkeit der neuen Einrichtung steht in enger Verbindung mit der **Gestaltung des Boards**. Dieses sollte daher überwiegend **international** besetzt sein. Um die Fülle der Aufgaben (S. 16) zu bewältigen, sollten Kommissionen oder Senate zur Behandlung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren eingerichtet werden.
10. Wichtig und zu begrüßen ist die **Wahlfreiheit** der Agentur bei Audits und institutionellen Akkreditierungen (S. 22); ein nationales Monopol in dieser Frage würde europäischen Entwicklungen diametral widersprechen. Dass bei Zulassungsentscheidungen ("Marktzutritt") eine nachprüfende nationale Kontrolle vorgesehen wird, ist zu diskutieren. Zu überlegen wäre weiters, ob in Ausnahmefällen nicht auch ausländische Agenturen, die nicht im EQAR eingetragen sind, tätig werden könnten, wenn sie zu diesem Zweck vom BMWF nach allgemein geltenden Kriterien anerkannt werden.
11. Was unter **gemeinsamen Standards** (S. 6) für den tertiären Bildungsbereich genau verstanden wird, bleibt eigentümlich unklar, zumal auf Ebene der Verfahren nicht so sehr die Gemeinsamkeit, sondern die Trennung dominiert. Zweifellos ist es sinnvoll, eine gewisse **Differenzierung der Verfahren nach Hochschultypen** vorzunehmen, der gemeinsame Rahmen wird dabei aber nicht recht sichtbar. So werfen etwa die - sehr komplizierten - Vorschläge für die QS an Fachhochschulen (S. 24 ff) die Frage auf, warum auf FH, die seit längerer Zeit erfolgreich tätig und akkreditiert sind, nicht die gleichen Regelungen wie auf die durch Bundesgesetz errichteten Universitäten Anwendung finden sollen.

Eine Weiterentwicklung der **Strukturen des tertiären Bildungsbereichs** (insbes. FH) sollte nicht über ein Qualitätssicherungsgesetz, sondern im Rahmen der jeweiligen Materie erfolgen.

12. Es besteht Unklarheit über die Festlegung **inhaltlicher Kriterien** für die Akkreditierung bzw. Zertifizierung. Das Rollenbild der AAQA bleibt in diesem Punkt diffus.
13. Ein **adäquates Verhältnis von Aufwand und Nutzen** (S. 8) von Maßnahmen der Qualitätssicherung ist jedenfalls erforderlich. Die **gesetzliche Festlegung von Prüfbereichen** (S. 12 f) wirft in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen der konkreten Ausgestaltung, aber auch der Sinnhaftigkeit und des erforderlichen Ressourceneinsatzes auf. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von QM-Systemen im Sinne eines "Audits". Die Formulierungen des Konsultationspapiers lassen eine Aufblähung dieses an sich sinnvollen Instruments zu einer Art "institutionellen Mega-Akkreditierung" mit Elementen der Studiengangskkreditierung (vgl. S. 24) befürchten (S. 31).

Ähnlich der internationalen Praxis sollten **Quality Audits** hochschulinterne Steuerungs- und Qualitätssicherungsprozesse zum Gegenstand haben, nicht aber die zahlreichen im Papier genannten Prüfbereiche.

14. Klärungsbedürftig ist schließlich das Zusammenspiel mit dem **Steuerungsmodell des UG 2002**. Wird die AAQA von sich aus tätig (S. 22), wächst ihr eine problematische **Aufsichtsfunktion** zu. Weiters ist der Konnex zur **Leistungsvereinbarung** unklar (S. 24), zumal es denkbar wäre, dass eine Universität negativ evaluiert wird, weil sie Leistungsziele aufgrund von Ressourcenmangel oder unangemessenen politischen Rahmenbedingungen nicht erreichen kann.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt e.h.